

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

71. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. Februar 2003, 9:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Holger Astrup (SPD)

i. V. von Peter Eichstädt

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Günther Hildebrand (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Rolf Fischer (SPD)

Günter Neugebauer (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Thorsten Geißler (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss	4
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/2404	
2. Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)	5
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/2094	
3. Bericht des Innenministers über die Konsequenzen aus dem offensichtlich manipuliert eingereichten Listenwahlvorschlag der SPD in der Stadt Mölln für die Kommunalwahl am 2. März 2003	8
hierzu: Umdruck 15/3059	
4. Verschiedenes	16

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 9:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Einvernehmlich beschließt der Ausschuss, den von Abg. Schlie zusätzlich angemeldeten Tagesordnungspunkt „Bericht des Innenministers über die Konsequenzen aus dem offensichtlich manipuliert eingereichten Listenwahlvorschlag der SPD in der Stadt Mölln für die Kommunalwahl am 2. März 2003“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/2404

hierzu: Umdruck 15/2947, 15/2978, 15/3025, 15/3034, 15/3037, 15/3040

(überwiesen am 23. Januar 2003)

Abg. Puls verweist auf den den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 15/3060. Er erklärt, der Antrag beziehe sich auf die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages zur Bestimmtheit des Untersuchungsgegenstandes. Die Fraktion der SPD folge mit dem Änderungsantrag dem Vorschlag des Wissenschaftlichen Dienstes, das Wort „insbesondere“ im Einleitungssatz, Seite 2, zweiter Absatzes des Antrages der CDU-Fraktion, ersatzlos zu streichen.

Abg. Schlie erklärt, diese Änderung werde von der antragstellenden Fraktion übernommen.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, den Antrag der Fraktion der CDU betreffend Zweiter Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, Drucksache 15/2404, in der so geänderten Fassung anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen
(Tariftreuegesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 15/2094

hierzu: Umdrucke 15/2566, 15/2578, 15/2589, 15/2608, 15/2648, 15/2657, 15/2661, 15/2678 bis 15/2680, 15/2693, 15/2698, 15/2700, 15/2705, 15/2708, 15/2709, 15/2742, 15/2745 bis 15/2747, 15/2758, 15/2759, 15/2761 bis 15/2763, 15/2769, 15/2771 bis 15/2774, 15/2794, 15/2797, 15/2839, 15/2864, 15/2865, 15/2974, 15/3058

(überwiesen am 13. September 2002 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

Die Vorsitzende weist zu Beginn der Beratung auf das den Ausschussmitgliedern vorliegende Schreiben des Innenministers, Umdruck 15/3058, hin. Darin teile der Minister dem Ausschuss mit, dass das Bundesverfassungsgericht noch keinen Entscheidungstermin in dem Verfahren zum Berliner Tariftreuegesetz festgesetzt habe und darüber hinaus auch nicht absehbar sei, wann mit der Entscheidung gerechnet werden könne.

Abg. Kubicki merkt an, der Ausschuss habe in seiner letzten Sitzung den Innenminister auch dazu aufgefordert, sich dazu zu äußern, ob er das Urteil des BGH für verfassungswidrig halte, beziehungsweise ob er die Auffassung des Gerichtes teile oder nicht.

Abg. Puls führt aus, seine Fraktion habe das vom Wissenschaftlichen Dienst dem Innen- und Rechtsausschuss vorgelegte Gutachten noch einmal geprüft und sei zu der Auffassung gelangt, dass man im Sinne der Mittelstandsförderung, insbesondere der Bauhandwerksförderung, in der heutigen Sitzung des Ausschusses zu einer Sachentscheidung kommen müsse.

Abg. Schlie bringt seine Verwunderung über diese Haltung zum Ausdruck und macht deutlich, die vorgetragenen rechtlichen Bedenken seien seiner Auffassung nach gravierend. Es sei Aufgabe des Innen- und Rechtsausschusses diese rechtlichen Bedenken ausführlich zu diskutieren und zu klären, ehe über das Gesetz entschieden werden könne. Er möchte von Abg. Puls wissen, aus welchen Gründen die vorgetragenen rechtlichen Bedenken aus der Sicht der Fraktion der SPD unbeachtlich seien.

Abg. Spoorendonk führt aus, auch der SSW habe das Gesetz mehrfach auf seine rechtliche Zulässigkeit hin überprüfen lassen. Aus der Sicht des SSW bestünden auch nach diesen Prüfungen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Verabschiedung des Gesetzes, da keine Parallelität zwischen dem Berliner Tarifreuegesetz, das Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sei, und dem schleswig-holsteinischen Tarifreuegesetz bestehe.

Abg. Kubicki warnt noch einmal eindringlich vor den Konsequenzen, sollte das Gesetz jetzt verabschiedet werden, ohne die rechtliche Zulässigkeit abschließend geprüft zu haben. Er macht darauf aufmerksam, dass, solange die rechtlichen Fragen nicht geklärt seien, auch keine Auftragsvergabe auf der Grundlage des Gesetzes stattfinden werde. Denn bei jeder Auftragsvergabe könne ein Wirtschaftsunternehmen - und das werde auch jedes rechtsanwaltlich gut beratene Unternehmen tun - die rechtlichen Vergabevoraussetzungen nach dem Gesetz anzweifeln. Im Ergebnis werde das zu einem Stillstand bei der Auftragsvergabe führen; der gute Wille der Regierungsfractionen, durch eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes dem Mittelstand zu helfen, werde sich ins Gegenteil umkehren.

Abg. Fröhlich erklärt, sie gehe davon aus, dass der Innenminister das Gesetz geprüft habe und auch die mittelständischen Unternehmen, die sich das Gesetz sozusagen gewünscht hätten, vorher über die rechtlichen Konsequenzen nachgedacht hätten. Darüber hinaus existiere bereits in sechs anderen Bundesländern ein entsprechendes Tarifreuegesetz, mit dem die Wirtschaft dort gut leben könne. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können sich deshalb nur dafür aussprechen, die Beratungen heute abzuschließen und das Gesetz so bald wie möglich zu verabschieden.

Ref. Lücke aus dem Wirtschaftsministerium führt aus, die rechtlichen Bedenken, die durch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes aufgeworfen würden, seien nicht völlig von der Hand zu weisen. Allerdings sei das Gutachten insgesamt sehr vage. Deshalb sei das Gutachten aus der Sicht des Wirtschaftsministeriums auch kein Grund dafür gewesen, bei einer Abwägung der politischen Notwendigkeit und der rechtlichen Sicherheit zu einer anderen Haltung zu kommen als sie bisher vom Wirtschaftsministerium vertreten worden sei.

Abg. Schlie fordert noch einmal eine Stellungnahme des Innenministers zum vorliegenden Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes ein. Dem entgegnend erklärt Abg. Puls, der Ausschuss habe als Teil des Parlamentes den Wissenschaftlichen Dienst befragt und der Innenminister werde in der Plenartagung noch ausreichend Zeit und Gelegenheit haben, etwas zu den aufgeworfenen rechtlichen Bedenken auszuführen.

In der anschließenden Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen, Drucksache 15/2094, schließt sich der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP dem Votum des federführenden Wirtschaftsausschusses an, den Gesetzentwurf dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministers über die Konsequenzen aus dem offensichtlich manipuliert eingereichten Listenwahlvorschlag der SPD in der Stadt Mölln für die Kommunalwahl am 2. März 2003

hierzu: Umdruck 15/3059

Auf Antrag von Abg. Schlie wird der Tagesordnungspunkt als Wortprotokoll wiedergegeben:

Vorsitzende: Ich begrüße zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Dr. Lutz. Vielen Dank, dass es Ihnen möglich war, so kurzfristig im Ausschuss zu erscheinen. Es hat wohl ein kleines Missverständnis bezüglich der Anmeldung des Tagesordnungspunktes gegeben.

Ich weiß nicht, ob Herr Schlie einleitend noch etwas sagen möchte? - Herr Schlie!

Abg. Schlie: Ja, das möchte ich gern tun. Durch einen Pressebericht in den „Lauenburgischen Nachrichten“ vom 18. Februar 2003 ist öffentlich geworden, dass die SPD in Mölln offensichtlich einen manipulierten Listenwahlvorschlag eingereicht hat. Dieser Listenwahlvorschlag stimmte offensichtlich nicht mit dem überein, was auf einer Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Das ist insofern eine außerordentlich missliche Situation, weil in der öffentlichen Diskussion, die seit dem in Mölln geführt wird, die Frage auftaucht - das ist auch eine riesengroße Überschrift in der Zeitung -: „Muss Mölln zweimal wählen?“ Es wird der Eindruck vermittelt, dass das so sei.

Gestern Abend hat auf einer Einwohnerversammlung der Stadt Mölln der Bürgermeister der Stadt, Herr Engelmann, SPD, auch in seiner Funktion als Gemeindevorstand - der Tagesordnungspunkt ist beantragt worden und stand ausdrücklich auf der Tagesordnung der Einwohnerversammlung - erklärt, dass er seit dem 24. Januar 2003 von diesen Vorgängen Kenntnis hatte. Am 22. Januar 2003 sind die Wahlvorschläge veröffentlicht worden. Seit dem 24. Januar hatte er davon Kenntnis. Er hat gestern mitgeteilt, dass er dadurch Kenntnis gehabt habe, dass eine Bürgerin sich angeblich beim Kreis über diesen Wahlvorschlag beschwert habe. Er sei vom Kreis informiert worden und habe daraufhin das mit dem Kreis und auch mehrmals mit dem Innenministerium erörtert. Am gleichen Tage sei ein Stadtvertreter zu ihm gekommen - offensichtlich ein Betroffener - und habe sich ebenfalls beschwert. Die Öffentlichkeit ist von ihm nicht informiert worden, aber auch von niemandem sonst. Erst durch eigene Recherchen der Presse ist das herausgekommen.

Nun stellt sich die Frage, was geschehen wird. In der Stadt Mölln herrscht der Eindruck, auch gestern in der Einwohnerversammlung - dieser Eindruck wird von Herrn Bürgermeister Engelmann in seiner Funktion als Gemeindevorstand auch weiter vermittelt -, aufgrund seiner mehrmaligen Gespräche mit dem Innenministerium, von denen er berichtet hat, stehe fest, dass alles ganz normal ablaufen müsse, dass es überhaupt keine Chance gebe, in irgendeiner Weise etwas zu beeinflussen oder infrage zu stellen. Auf der Grundlage dieses offensichtlich falsch eingereichten Wahlvorschlages werde die Kommunalwahl jetzt stattfinden. Anschließend müsse der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde feststellen, ob die Wahl rechtsgültig oder nicht rechtsgültig sei. Jeder Bürger habe dann die Möglichkeit zu klagen. Dann müsse möglicherweise entschieden werden, ob die Wahl gültig oder ungültig gewesen sei und ob sie wiederholt werden müsse.

Das führt natürlich zu einer erheblichen Verunsicherung der Bevölkerung, die mit den Grundsätzen der Wahl überhaupt nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Weil die Zeit so kurz ist, möchte ich gleich hinzufügen: Wenn das die Rechtsauffassung des Innenministeriums sein sollte - in einem Punkt kann man sie vielleicht aus dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz so herauslesen -, stellt sich mir die Frage - Herr Dr. Lutz, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sie gleich mit beantworten könnten -: Ist es dann richtig, dass theoretisch jeder Wahlvorschlag, der von einer politischen Wählergruppe oder Partei mit einem solchen Ansinnen eingereicht wird, absichtlich manipuliert werden kann und unsere Demokratie in diesem Fall lahm gelegt werden könnte, wenn es keine Möglichkeit gibt, diesen Listenvorschlag entweder für ungültig zu erklären - ich bitte, dazu auch gleich Stellung zu nehmen - oder „die Geschichte“ in irgendeiner anderen Form noch irgendwie hinzubiegen? Die Fristen sind wahrscheinlich abgelaufen. Das habe ich auch nachgelesen.

Es ergibt sich für mich noch eine weitere Frage: Wie schätzt das Innenministerium die Sachlage ein? Ist der Gemeindevorstand der Stadt Mölln, Herr Bürgermeister Engelmann, aus Ihrer Sicht in der Lage, das weitere Verfahren rechtssicher zu händeln?

AL Dr. Lutz: Zunächst einmal möchte ich meinen Minister und den Staatssekretär entschuldigen. Sie sind in der Tat im Augenblick nicht in der Lage gewesen, hier bei Ihnen zu erscheinen. Das bedauern sie und haben deshalb mich entsandt.

Der Sachverhalt ist uns im Innenministerium bisher nicht aus Aktenstücken bekannt, sondern nur aus der Presse und aus Telefonaten. Deshalb kann ich zu dem eigentlichen Ablauf eigentlich nicht mehr sagen, als Herr Schlie hier ausgeführt hat. Aus Telefonaten kennen wir das Ganze seit einigen Tagen.

Bevor ich aber zu den vielen Fragen komme, möchte ich Ihr Augenmerk einmal auf die Besonderheiten des Wahlrechts richten. Das Wahlrecht ist ein sehr striktes Recht. Analogien und Auslegungen und so weiter sollen nicht möglich sein. Alles geht nach den Buchstaben des Gesetzes. Es ist ein scharfes Gesetz. Wenn Sie zum Beispiel bedenken, dass der Landeswahlausschuss beschlussfähig ist, wenn ich ganz allein da bin. So etwas gibt es nirgendwo anders. Es gibt präzise Fristen, wann wer was zu machen hat. Das Wahlrecht ist traditionell geprägt vom tiefen Misstrauen gegen die Exekutive. Die Exekutive soll dort möglichst wenig Spielraum haben. Das gehört zu den Prinzipien der Demokratie. Von der Idee her erneuert sich die Demokratie mit jeder Wahl neu. So müssen Sie das Ganze sehen und nur dann wird verständlich, dass dieser Fall, der in Mölln aufgetreten ist, aus der Sicht der Bürger so schwer lösbar ist.

Es ist in der Tat so, dass im Gesetz genau drin steht, dass bis zum 44. Tag, also am 44. Tag die Zulassung der Listen und der Direktvorschläge zu erfolgen hat. An dem Tag genau, am 13. Januar 2003, um 18 Uhr, mussten die Listen eingereicht sein. Bis dahin hätte das natürlich verändert werden können. Das ist gar keine Frage. Danach nicht mehr. Danach verlor die einreichende Partei die Sachherrschaft. Wie gesagt, am 44. Tag haben alle Gemeindewahlausschüsse beschlossen. Das sind besonders zusammengesetzte Gremien, nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz gebildet. Binnen drei Tagen konnte man sich beschweren. Es hat sich in diesem Fall niemand beschwert, weil es niemand wusste - das ist jedenfalls das, was ich der Presse entnommen habe. Am 38. Tag hätte über die Beschwerde entschieden werden müssen, wenn sie denn eingelegt worden wäre, und zwar durch den Kreiswahlausschuss. Gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses gibt es nach dem Wahlrecht kein Rechtsmittel. Eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses in dieser Frage wäre eine endgültige Entscheidung bis zur Wahl, einschließlich der Wahl, gewesen. Niemand kann dann mehr etwas ändern.

Die Änderungs- und Anfechtungsmöglichkeiten sind erst wieder nach der Wahl eröffnet, wenn jeder Wahlberechtigte - in diesem Fall Möllns - und die Kommunalaufsicht innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses den Fehler rügen kann.

Nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz haben die Stadtvertretungen ein Wahlprüfungsausschuss - der Abg. Schlie hat das schon erwähnt - einzusetzen. Der wird sich damit beschäftigen müssen. Dann wird es ein Votum dieses Wahlprüfungsausschusses geben - nicht an die Öffentlichkeit, sondern an die Stadtvertretung von Mölln. Dann wird die Stadtvertretung Mölln einen Beschluss fassen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl. Eine Ungültigkeit der Wahl ist dann natürlich gleichbedeutend mit einer Wahlwiederholung. Wenn die Stadtvertretung beschließt, die Wahl ist gültig, trotz dieser Fehler - ich sage gleich noch etwas zur materiellen Seite -, dann hat jeder innerhalb von zwei Wochen, jeder der sich ursprünglich be-

schwert hat, die Möglichkeit, das Verwaltungsgericht anzurufen. Und das Verwaltungsgericht entscheidet dann im normalen Verfahren über die Frage, ob - das ist die materielle Seite - die Zusammensetzung der Stadtvertretung Mölln auf diesem Fehler in irgendeiner Weise beruht oder beruhen kann. Das ist § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Soweit es hier relevant ist, lese ich es einmal vor:

„Sind bei der Vorbereitung der Wahl“

- das ist da ja, Vorbereitung der Wahl -

„Unregelmäßigkeiten vorgekommen,“

- so habe ich jedenfalls die Berichte, die wir erhalten haben und die Zeitungsberichte aufgefasst; es sind Unregelmäßigkeiten vorgekommen -

„die (...) die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können“

- haben können, hypothetisch! -

„so ist die Wahl (...) zu wiederholen.“

Das ist § 39 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Das ist die Vorschrift, die nach der Wahl auf den von Abg. Schlie geschilderten Sachverhalt anzuwenden ist.

Wie gesagt, der Innenminister hat dort keine Zuständigkeit - auch nach der Wahl nicht -, eine beratende natürlich immer, aber keine eingreifende, aber auch die Kommunalaufsicht, also der Kreis, nicht. Nach diesen Tagen, die ich hier aufgezählt habe, 44. und 38. Tag, gibt es da überhaupt nichts mehr. Es gibt nur noch die Bürger, die Kommunalaufsicht in der Position, Mängel geltend zu machen, den Wahlprüfungsausschuss, die Stadtvertretung und das Verwaltungsgericht. Das sind die Organe, die über die Vorschrift zu entscheiden haben. Das ist die Rechtslage.

Das hat natürlich nun zur Konsequenz, dass die Dinge in der Tat so sind, wie der Herr Abgeordnete Schlie es hier angedeutet hat. Niemand kann die Wahl mehr aufhalten. Niemand kann die Wahl in Mölln mehr aufhalten, die findet statt. Dass es Wahlanfechtungen gibt, dazu brauche ich mich nicht zu äußern, das ist klar. Ich weiß natürlich nicht, wie der Prüfungsausschuss und die Stadtvertretung darüber entscheiden werden. In meiner Zeit ist es noch nie

vorgekommen, dass eine Stadtvertretung von sich aus gesagt hat, die Wahl sei ungültig und muss wiederholt werden. Aber ich räume gern ein, ich habe so einen Fall auch noch nie gehört. Er ist einzigartig. Ich wage dort keine Prognose, das ist auch nicht meine Aufgabe. Das sind alles Organe, die von der Selbstverwaltung eingesetzt werden und die Selbstverwaltung der Stadt Mölln muss damit zunächst umgehen.

Ich habe natürlich - wie Sie auch - eine bestimmte Vorstellung, wie das Verwaltungsgericht, das dann gegebenenfalls im Negativfall angerufen wird, entscheiden wird. Da habe ich eine bestimmte Vorstellung. Aber die würde ich hier auch nicht gern weiter vortragen, weil das nicht unsere Aufgabe ist.

Im Wahlrecht ist es so angeordnet, dass das der Ablauf ist. Das Ergebnis ist - wie ich gern einräume - total unbefriedigend. Deshalb habe ich auch versucht, Ihnen zu erklären, wie es zu diesem Ergebnis kommt. Das Wahlrecht schließt die Exekutive aus. Es hat ein tiefes Misstrauen gegen die Exekutive. Natürlich ist der Landeswahlleiter - wie Ihnen bekannt ist - an das Ministerium angegliedert. Aber im Landeswahlausschuss, da sitzen Ihre Vertreter, die dort mit mir zusammen den Landeswahlausschuss bilden, die können mich spielend überstimmen. So ist es natürlich auf Kreis- und Gemeindeebene auch. Man hat eigentlich nur so Leute wie mich dort, ebenso wie die Kreis- und Gemeindegewahlleiter, weil sonst die Organisation nicht laufen würde. Aber vom Prinzip ist wirklich die Idee, die Demokratie erneuert sich selbst und die Exekutive hat sich aus diesen Geschichten herauszuhalten. Also, der Innenminister soll seine Nase nicht weiter dort hineinstecken.

Natürlich haben wir unsere Rechtsmeinung gesagt. Und ich glaube, aus dem, was ich hier ausgeführt habe und was ich mit § 39 Nr. 2 des Wahlgesetzes vorgelesen habe, ist die Sache ziemlich klar. Den § 39 Nr. 2 des Wahlgesetzes haben Sie formuliert.

Ich habe versucht, ohne mich dort weiter zu engagieren und ohne die Zuständigkeiten, wie sie im Wahlrecht gegeben sind, Ihre Fragen, Herr Abgeordneter Schlie, zu beantworten.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Lutz. Herr Schlie hat sich schon gemeldet.

Abg. Schlie: Das eine ist eine rechtliche Beurteilung. Da werden wir bis zur Wahl sicher sehen, wie wir damit noch weiter kommen. Dazu möchte ich gleich noch zwei Sätze sagen.

Meine anderen beiden Fragen haben Sie noch nicht beantwortet. Ich möchte Sie natürlich nicht drängeln, aber für mich ist offensichtlich, dass jede Wahl - zumindest Kommunalwahl, nehmen wir das einmal als Grundlage - in Schleswig-Holstein auf der Basis dieser gesetzli-

chen Regelung willkürlich so manipuliert werden kann, dass die Wahl quasi ad absurdum geführt wird. Denn man muss nur manipulierte Wahlvorschläge einreichen und die Hoffnung haben, dass es bis zur Veröffentlichung keiner merkt. Damit kann jede demokratische Wahl in Schleswig-Holstein ad absurdum geführt werden. Ich könnte mir bestimmte Parteien vorstellen, die so etwas wollen.

In diesem Fall ist die Sachlage aber vielleicht doch noch etwas komplizierter, weil hier folgender Sachverhalt vorliegt: Der Gemeindevorstand, Herr Bürgermeister Engelmann, SPD, ist gleichzeitig - laut Presseberichterstattung - Versammlungsleiter der SPD-Mitgliederversammlung gewesen.

AL Dr. Lutz: Ja, das habe ich auch gelesen.

Abg. Schlie: Er hatte daher auch persönliche Kenntnis. Wenn ich die Vorschriften der Gemeinde- und Kreiswahlordnung richtig verstehe - und als Kreisvorsitzender hin und wieder ja auch anwende, wenn ich selbst Wahlvorschläge einreiche -, ist er als Versammlungsleiter sogar verpflichtet gewesen, den Listenwahlvorschlag mit zu unterzeichnen. Insofern ist das der eine Punkt.

Der andere Punkt ist, dass in § 24 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes ausdrücklich eine Prüfungspflicht des Wahlleiters aufgeführt ist. Diese Prüfungspflicht hätte er umfassend wahrnehmen müssen. Ich habe auch Erkenntnisse dahin gehend, dass er durchaus in der Lage gewesen wäre, diese Pflicht wahrzunehmen, weil er sich auch öffentlich über das Ergebnis der Mitgliederversammlung mokiert hat und dort anderer Auffassung war. Er war nämlich der Auffassung, dass aus seiner politischen Betrachtung heraus das Ergebnis des Vorstandsvorschlages, der jetzt auch eingereicht worden ist, der sinnvollere gewesen wäre. Insofern wird man also bis zur Wahl überprüfen lassen müssen, inwieweit die Prüfungspflicht des Gemeindevorstandes hier so stattgefunden hat, dass er den Wahlausschuss, der ja dann innerhalb der Frist getagt hat, tatsächlich informiert hat.

Ein anderer Punkt ist der, dass dann nach der Veröffentlichung am 22. Januar niemand das der Öffentlichkeit und dem Gemeindevorstand mitgeteilt hat. Ich frage mich immer noch, warum das hier offensichtlich nicht geschehen ist. Der Gemeindevorstand hat am 17. Januar getagt, am 22. Januar war die offizielle Veröffentlichung und am 24. Januar ist er dann informiert worden, wie er gestern in der Einwohnerversammlung mitgeteilt hat. Ich weiß, weil ich das auch nachgelesen habe, dass es bis dahin keine Möglichkeit der Revision, jedenfalls in dieser formalen Betrachtung, mehr gegeben hätte - das mag so sein.

Deswegen noch einmal meine Frage: Sehen Sie als Innenministerium, dass der Gemeindevahlleiter der Stadt Mölln in der Lage ist, diese Wahl - mit all den Folgen, die jetzt noch kommen - weiter über die Bühne zu bringen?

Für mich ergibt sich aber auch in der rechtlichen Betrachtung die Frage, Herr Dr. Lutz, ob es sein kann und ob unser Gesetz das wirklich vorsieht, diese formale Minimalbetrachtung - wenn ich mir das als Nichtjurist erlauben darf -, die Sie angestellt haben, dass nämlich ein ganz offensichtlich auch nachweisbar undemokratisch zustande gekommener Wahlvorschlag, manipuliert eingereicht, die Bürger hinters Licht führt und sie dazu veranlasst, eine Wahl durchzuführen, die dann anschließend ad absurdum geführt wird. Das kann der Gesetzgeber - jedenfalls soweit er sich in diesem Hause hier repräsentiert - nicht gewollt haben. Deshalb muss es andere Möglichkeiten geben. Ich bitte das Innenministerium, doch noch einmal dazu Stellung zu nehmen. Vielleicht geht das noch nicht jetzt, denn Sie haben die Unterlagen ja noch nicht geprüft. Es wundert mich, denn wenn das Innenministerium seit dem 24. Januar - so Bürgermeister Engelmann - informiert worden war, hätte ich vermutet, dass zu einem solch gravierenden Vorgang eine gesamte Akteneinsicht in den Gesamtvorgang stattgefunden hätte. Es interessiert mich sehr, wie das Innenministerium zu dieser Geschichte Stellung nimmt. Das ist auch ein Punkt - darin stimmen wir überein, das haben Sie auch deutlich gemacht -, der die Bürgerinnen und Bürger völlig verunsichert. Diese sehr enge formale Betrachtung können Sie sicherlich nicht nachvollziehen.

AL Dr. Lutz: Ich habe natürlich Ihre Fragen nicht überhört. Aber ich wollte - das sage ich ganz deutlich - sie hier nicht beantworten, weil mir einfach die Sachverhaltskenntnisse abgehen. An sich ist es so, dass im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - das wissen Sie aber, da Sie überwiegend das alles schon einmal selbst gemacht haben - Vertrauensleute bestellt sind. Die Vertrauensleute sind Ansprechpartner für den Gemeindevahlleiter - auf Landesebene ist es nicht anders -, wenn irgendwelche Mängel vorliegen oder Zweifel bestehen. Dann haben die Vertrauensleute mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass das alles einwandfrei über die Bühne gegangen ist. Mir ist nicht bekannt, ob das so abgelaufen ist. Zu vermuten ist, dass das alles so passiert ist.

Natürlich ist es richtig - das steht auch im Gesetz -, dass alle Wahlleiter, wenn Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht werden, Vorprüfungen durchführen. Das machen wir ganz intensiv. Ich sage das jetzt einmal ganz deutlich, darauf beruht auch meine Beliebtheit bei den Parteien. Denn wir geben ihnen alle Hinweise und sagen, hör mal, da fehlt aber dies und jenes. Das können wir natürlich nur machen, wenn wir die Dinge relativ früh bekommen. Mein Mitarbeiter, Herr Thiel, ist da außerordentlich hilfreich. Wir würden die Wahlen nicht so einwandfrei über die Bühne bekommen, wenn wir diese Vorberatungen nicht durchführen würden. Auch

große Parteien haben hin und wieder Probleme, die Vorschriften einwandfrei anzuwenden. Das ist natürlich so richtig.

Das ist in Mölln auch so. Der Gemeindevorstand war verpflichtet, eine Vorprüfung durchzuführen und in diesem Zusammenhang stellen sich Fragen. Aber, wenn man das durchdenkt, kommt man zu Haftungsfragen und ähnlichen Dingen mehr. Die kann man nicht verantwortungsvoll beantworten, Herr Abgeordneter Schlie, ohne den Sachverhalt nicht ganz genau zu kennen. Wir haben zurzeit keine Akten.

Ob das mit dem 24. Januar zutrifft, dass ich das seit dem weiß, kann ich so nicht beantworten. Ich möchte das nicht dementieren und auch nicht bestätigen. Jedenfalls, als ich von der Sache zum ersten Mal hörte, da war die Geschichte nicht mehr reparabel. Sonst hätten wir uns natürlich alle Beine ausgerissen. Zu dem Zeitpunkt waren aber die Zeiten schon abgelaufen, auch die Beschwerdefristen, so wie ich das geschildert habe. Da war das alles schon passiert, sonst wäre natürlich alles getan worden, um Hinweise zu geben - auch der Kommunalaufsicht in Ratzeburg -, dass der Wahlvorschlag zurückgewiesen werden muss. Ob das nun der 24., der 26. oder erst danach war, spielt letztlich keine Rolle. Das Kind war zu dem Zeitpunkt bedauerlicherweise schon ganz erheblich in den Brunnen gefallen und niemand holt es aus dem Brunnen jetzt heraus. Das war meine Botschaft.

Natürlich wird man das auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten - ich sage das nur, damit Sie keine weiteren Nachfragen stellen - prüfen müssen. Das wird man alles prüfen müssen. Die Staatsanwaltschaft wird das prüfen und die Gemeindevertretung wird das unter Haftungs Gesichtspunkten ebenfalls betrachten.

Aber eines möchte ich sehr deutlich sagen, an sich - ich habe das Verfahren, wie es nun weitergeht, geschildert - hat der Gemeindevorstand, abgesehen von den mehr oder weniger bürokratischen Aufgaben, dort nicht mehr die Zuständigkeit, sondern die Zuständigkeit für die Wahlprüfung, für das, was sich nach dem 2. März vollzieht - natürlich stellt er das Wahlergebnis fest, ja, natürlich macht er das, aber zusammen mit dem Gemeindevorstand und da hat er nur eine Stimme -, liegt außerhalb seiner Zuständigkeit. Dann läuft die Vier-Wochen-Frist.

Sie müssen sich das so vorstellen, die Stadtvertretung und der Wahlprüfungsausschuss der Stadtvertretung sind am Zuge und dann das Verwaltungsgericht. Eigentlich kann dort - wie es auch die Idee des Gesetzes ist - der Verwaltungsmann nicht mehr sonderlich Einfluss nehmen. Es ist seiner Herrschaft weitestgehend entzogen. Das ist hier die Antwort, aber auch das muss hier geprüft werden. Das muss natürlich auch von der Kommunalaufsicht geprüft werden.

Dazu möchte ich mich aber auch in keinster Weise äußern, weil man dazu den Sachverhalt genauestens kennen müsste. Insbesondere die Frage, in welchem Umfang eine Vorprüfung durchgeführt worden ist und ob das in der Vorprüfung auffallen musste, sind hier zu prüfen.

Ihnen ist völlig klar, die Rechtsansicht ist eine völlig andere, wenn man unterstellt, dass der Gemeindevwahlausschuss keinen Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit des Listenvorschlages der SPD hatte. Dann ist natürlich nichts mit Schadensersatz, mit Strafrecht und so weiter. Das alles sind Dinge, die sehr genau abgewogen werden müssen.

Ich bedaure, dass ich so wenig konkret werden konnte, aber ich bin ja auch gerade eben von Ihnen angefordert worden, deshalb habe ich das jetzt auch ohne Vorbereitung gemacht.

Abg. Schlie: Wir bedanken uns gerade deshalb dafür.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 9:50 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Protokollführerin